Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 14. **Montag** den 14. Januar 1889. **83. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Von heute ab beträgt bei der Reichsbank der Discont 4 Procent, der Lombardzinsfuß für Darlehne gegen ausschließliche Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Staates 4½ %, gegen Verpfändung sonstiger Effecten und Waaren 5 %.

Berlin, den 12. Januar 1889.

Reichsbank-Directorium.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig betr., leiden vom 1. Januar d. J. an auch die nachstehenden, allhier bereits giltigen Bestimmungen auf das neu hinzugetretene Stadtgebiet Anwendung.

1) Die Art und Weise der Ausführung bei Neuherstellungen wie bei Reparaturen der vor Privatgrundstücken befindlichen, und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelegenen Fußwege wird in jedem einzelnen Falle von uns bez. von den von uns hiermit beauftragten Beamten bestimmt und ist den ertheilten Anordnungen allenthalben Folge zu leisten.

2) Vor Neuherstellung eines Fußweges ist um Genehmigung hierzu schriftlich einzukommen, hierbei auch zu bemerken, aus welchem Bruche der zur Verwendung kommende Granit entnommen werden soll.

Nach ertheilter Genehmigung ist bei unserer Tiefbauverwaltung rechtzeitig der Tag anzuzeigen, an welchem die Arbeiten begonnen werden sollen, damit die erforderlichen Angaben über die Höhen, die Fluchtlinie, über die wegen der Lage der Gas- und Wasserleitungsröhren zu treffenden Vorkehrungen u. s. w. erfolgen können.

Bevor dies nicht geschehen, ist jeder Beginn der Arbeiten untersagt und haftet für Einhaltung dieser Vorschrift sowohl der betreffende Grundstücksbesitzer wie der ausführende Gewerke.

3) Die zu verwendenden Granittrottoirplatten oder Granitschwellen haben aus gutem, gesundem, fehlerfreiem, grauem, grünem, weißem oder blauem Granit mit glatter Oberfläche zu bestehen. Sie müssen flucht- und rechtwinkelig angefertigt sein und volle Ecken besitzen. Die Granittrottoirplatten müssen an den schwächsten Stellen mindestens noch 7 cm stark sein. Die Verwendung bayerischen Granits, sowie die Verwendung windschiefer, windschiefer Platten oder solcher, an denen die Ecken abgestoßen sind, oder welche Vertiefungen in der Oberfläche haben, ist ausgeschlossen.

4) Macht sich in Folge von Neubauten oder aus sonstigen Gründen die Beseitigung bestehender Fußweganlagen nothwendig, so sind die erforderlichen Arbeiten der Wegnahme und Wiederverlegung bei solchen Fußwegen, deren Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, nur durch unsere Tiefbauverwaltung auszuführen. Es ist in solchen Fällen ein entsprechender Antrag bei uns zu stellen und sind die für die erforderlichen Arbeiten veranschlagten Bauschsummen zuvor bei unserer Stadtcasse zu hinterlegen, ehe mit der Ausführung begonnen werden darf.

5) Die Beseitigung der nicht in städtische Verwaltung übernommenen Fußwegeanlagen hat der Grundbesitzer selbst ausführen zu lassen, vor Wiederverlegung ist jedoch die nach Punct 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Sodann ist in diesem Falle, wie im Falle von Punct 4 von Zeit der Wegnahme der Platten 2c. bis zur definitiven Herstellung des Fußweges ein interimistischer, für das Publicum gut passirbarer Fußweg entlang der Front des Grundstücks von dem Besitzer desselben herzustellen und zu unterhalten.

6) Bei in öffentliche Unterhaltung übernommenen Straßen ist es Jedermann untersagt, am Straßenkörper irgend welche Arbeiten, wie z. B. Ausgrabungen oder Abgrabungen, Aufreißen von Pflaster, Macadam und dergleichen vorzunehmen. Sind derartige Arbeiten im Interesse eines Privaten geboten, so hat derselbe das nach Punct 4 verordnete Verfahren einzuhalten.

7) Bei Straßen, welche von der Stadtgemeinde nicht in öffentliche Unterhaltung übernommen, welche aber dem öffentlichen Verkehre überlassen sind, ist die Aufgrabung oder Abgrabung des Straßenkörpers ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen mit Ausnahme des Falles, daß solches von uns aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen verfügt worden ist, gleichfalls untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend sub 1—7 aufgeführten Bestimmungen werden mit einer **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder **Haft bis zu 14 Tagen** geahndet und werden außerdem auf Kosten des betreffenden Grundstücksbesitzers bez. nach executivischer Einziehung des Bauschkostenquantums bei nicht oder bei nicht gehöriger Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten, letztere von Rathswegen hergestellt, bez. nicht gehörig hergestellte wieder beseitigt und neu hergestellt werden.

Leipzig, am 3. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Rehschmar, Ass.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gemeindebezirke von Reudnitz und Anger-Crottendorf unterm 1. dieses Monats mit dem Stadtgemeindebezirke Leipzig vereinigt worden sind, sind die bisher für die gedachten beiden Gemeindebezirke in Pflicht gewesenen Trichinenschauer, nämlich

1) Herr **Gottfried Otto Zinke**, Barbier in Leipzig-Reudnitz, Seitenstraße 11, part.,
2) Herr **Friedrich Paul Lindner**, Barbier in Leipzig-Reudnitz, Oststraße 5, part.,
3) Herr **Andreas Heinrich Christoph Strung**, Hausschlächter in Leipzig-Reudnitz, Rathhausstraße 43, part., und
4) Herr **Eduard Carl Günther** in Leipzig-Anger-Crottendorf, Holzstraße 10 III.

als gewerbsmäßige **Trichinenschauer** für den Stadtbezirk Leipzig heute von uns in Pflicht genommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
III. 2597. Dr. Georgi. Dr. Frippendorff.

Bekanntmachung,
die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungsstammrollen betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrolle der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 25 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
b. für militairpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3) Hat der Militairpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist **das Geburtszeugniß***) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militairpflichtigen aufzuerlegen.

7) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabei anzuzeigen.

8) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10) Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, so weit sie im Jahre 1869 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Ostmarkt Nr. 3, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 107 im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 21. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 19. Januar 1889 von Vormittags 10 Uhr an sollen im Bureau des Proviant-Amts Leipzig, Pleißenburg, Thurmhaus 2. Etage

1 Partie Roggenkleie und Kehrmehl

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Leipzig, den 10. Januar 1889.

Königliches Proviant-Amt.

Bekanntmachung.

Nach §. 17 der Revidirten Städte-Ordnung sind zur Gewinnung des Bürgerrechts diejenigen Gemeindemitglieder berechtigt, welche die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben, unbescholten sind, eine directe Staatssteuer von mindestens 3 ℳ entrichten, Armenunterstützung weder beziehen noch in den letzten 2 Jahren bezogen haben, auf die letzten 2 Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen ihres bisherigen Aufenthaltsortes vollständig berichtigt haben, und entweder im Gemeindebezirk ansässig sind oder daselbst seit wenigstens 2 Jahren ihren Wohnsitz haben, oder in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren, dagegen sind verpflichtet zur Gewinnung des Bürgerrechts diejenigen hierzu berechtigten Gemeindemitglieder, welche

männlichen Geschlechts sind, seit 3 Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und mindestens 9 ℳ an directer Staatssteuer jährlich zu entrichten haben.

Auf Grund §. 3 der Ortsstatuten, die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig, werden daher diejenigen Mitglieder jener Landgemeinden, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, in einer jener Gemeinden oder in beiden zusammen, oder auch in Leipzig und einer derselben oder in Leipzig und beiden ununterbrochen 3 Jahre wohnhaft gewesen sind, die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und mindestens jährlich 9 ℳ an directen Staatssteuern entrichten, auch männlichen Geschlechts sind, zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts aufgefordert, zugleich aber die Gemeindemitglieder, welche 3 ℳ an directen Staatssteuern jährlich entrichten und wenigstens 2 Jahre unter den vorangegebenen Verhältnissen in den vereinigten Gemeinden ununterbrochen gewohnt haben, darauf hingewiesen, daß sie zur Gewinnung des Leipziger Bürgerrechts berechtigt sind.

Gesuche wegen Ertheilung des letzteren sind mündlich oder schriftlich entweder in dem Vernehmungszimmer zu Reudnitz oder hier im Stadthaus, Obstmarkt 3, Obergeschoß 2, Zimmer 116, anzubringen, und sind hierbei der Nachweis des erfüllten 25. Lebensjahres, die Berichtigung der Staats- und Gemeindeabgaben für die letzt verflossenen 2 Jahre, und, soweit nicht aus den beigebrachten Steuerquittungen sich ergiebt, daß die Staatssteuer 9 ℳ bez. 3 ℳ betragen hat, eine Bescheinigung, daß diese Höhe jetzt erreicht ist, weiter der Ausweis über Erfüllung der Militairpflicht, oder der Befreiung von solcher (Militairpaß oder Ersatzreserveschein) beizulegen, auch ist genau anzugeben, wie lange der Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden gedauert hat.

Antragsteller, welche bereits den in §. 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet haben und deshalb solchen bei Verleihung des Bürgerrechts nochmals zu schwören nicht verpflichtet sind, haben hierüber sich auszuweisen.

Leipzig, den 8. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und das Verlegen von 2,00 m breiten Granitplatten längs des Grundstücks des Siechenhauses an dem Windmühlenwege und längs des Grundstückes Nr. 21 daselbst sollen an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und eine Zeichnung für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbauverwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Platten im Windmühlenwege"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 31. Januar 1889, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bietern, sowie das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 28. December 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 5164. **Straßenbau-Deputation.**

Wohnungs-Vermiethung.

Im **städtischen Grundstück „Sellier's Hof"**, Grimmaische Straße Nr. 5
Reichsstraße Nr. 1 ist eine in der **3. Etage gelegene, aus 3 zweifenstrigen und 2 einfenstrigen Stuben, 3 Kammern, Küche, Speisekammer** und sonstigem Zubehör **bestehende Wohnung** vom **1. April d. J. ab** gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit zu vermiethen.

Miethzusuche sind auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 8, anzubringen, woselbst auch über die Vermiethungsbedingungen Auskunft ertheilt wird.

Leipzig, den 9. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia 158. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Ausschreibung.

Für den Neubau des Polizei-Gebäudes hierselbst werden **die Steinmetzarbeiten, Loos II.,** hierdurch ausgeschrieben.

Arbeitsverzeichnisse und Bedingungen können im Baubureau, Pleißenstraße, gegen Erlegung von 2 ℳ entnommen werden.

Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Steinmetzarbeiten Polizei-Gebäude Loos II"** versehen bis zum 30. Januar cr. Abends 5 Uhr auf unserem Bauamte, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 5 einzureichen.

Wir behalten uns die Auswahl unter den Anbietenden, bezw. auch die Theilung, sowie Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 8. Januar 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 130. **Baudeputation.**

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 14. Januar.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" ist in den Stand gesetzt, das nachfolgende Handschreiben, welches Kaiser Friedrich an den Fürsten Bismarck bei Gelegenheit der fünfzigjährigen Erinnerung an dessen Eintritt in die Armee gerichtet hatte, zu veröffentlichen. Dieses Schreiben ist deshalb interessant, weil in demselben der Hochselige Kaiser selbst Zeugniß dafür ablegt, wie weit seine Intentionen von der Richtung der landläufigen Opposition des Fortschritts und der freisinnigen Partei abwichen, und wie vollkommen sie dem Geiste entsprachen, in welchem Kaiser Wilhelm I. regiert hat. — Ein derartiges Zeugniß wirft ein scharfes Schlaglicht auf die Frivolität des Bestrebens der freisinnigen Presse, den Hochseligen Kaiser noch im Grabe zu einem Gesinnungsgenossen zu stempeln. Das Handschreiben lautet:

„Charlottenburg, 25. März 1888.

Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verflossen sind, seitdem Sie in das Heer eintraten, und ferne Mich aufrichtig, daß der Garde-Jäger von damals mit einiger Befriedigung auf dieses abgelaufene halbe Jahrhundert zurückblicken kann. Ich will Mich heute nicht in lange Auseinandersetzungen über die staatsmännischen Verdienste einlassen, welche Ihren Namen für immer mit unserer Geschichte verflochten haben. Aber das Eine muß Ich hervorheben, daß, wo es galt, das Wohl des Heeres, seine Wehrkraft, seine Schlagfertigkeit zu vervollkommnen, Sie nimmer feierten, um den Kampf aufzunehmen und durchzuführen.

Somit dankt Ihnen das Heer für erlangte Segnungen, die es Ihnen niemals vergessen wird, und an der Spitze desselben der Kriegsherr, der erst vor wenigen Tagen berufen ist, diese Stellung nach dem Heimgang Dessen einzunehmen, der unausgesetzt das Wohl der Armee auf dem Herzen trug.

Ihr
wohlgeneigter
gez. Friedrich."

* Am Mittwoch, den 16. d. M., treten die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, für Justizwesen und für Elsaß-Lothringen in die Berathung der Vorlage, betreffend die Erbschaftssteuer in Elsaß-Lothringen, ein.

* Nach der „Post", gilt es in parlamentarischen Kreisen für ziemlich sicher, daß der Reichskanzler, Fürst Bismarck, am Dienstag bei der Etatsberathung das Capitel „Auswärtiges Amt", persönlich vertreten wird.

* Die „Darmstädter Zeitung" schreibt an hervorragender Stelle:

„Die Berliner „Post" hat in ihrer Nummer 9 vom 10. d. M. einen alsbald in viele andere Blätter übergegangenen, von einigen derselben unglaublicher Weise sogar als officiös aufgefaßten Artikel gebracht, welcher sich mit dem jüngsten Neujahrsbesuche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Berlin, sowie mit der angeblich bevorstehenden Verlobung einer Prinzessin des großherzoglichen Hauses beschäftigt. Wir sind ermächtigt, den Auslassungen dieses Artikels gegenüber zu erklären, daß dieselben in jeder Hinsicht der Begründung entbehren. Wenn in jenem Artikel von dem Berliner Neujahrsbesuche Seiner Königlichen Hoheit gesagt ist, daß derselbe den Zweck verfolgt habe, gewisse Schwierigkeiten des verwandtschaftlichen Verkehrs, die sich angeblich eingestellt hätten, zu beseitigen, so genügt es, zum Beweise der Hinfälligkeit dieser Behauptung hervorzuheben, daß zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge niemals eine Spannung, wie solche in dem Artikel unterstellt ist, bestanden hat. Die dermalige Reise der großherzoglichen Herrschaften an den nahe verwandten russischen Kaiserhof erklärt sich aus den durch diese Verwandtschaft begründeten Beziehungen und hat, wie wir mit Bestimmtheit versichern können, nicht den mindesten Zusammenhang mit einer angeblich bevorstehenden Verlobung; eine solche Verlobung ist nicht in Aussicht genommen und wird daher auch nicht stattfinden."

Dagegen bemerkt die „Post":

„Anschließend an unsere Mittheilung, betreffend die Verlobung der Prinzessin Alix von Hessen, Tochter des Großherzogs, mit dem Großfürsten Thronfolger Nicolaus Alexandrowitsch von Rußland, erfährt die anderweitig aus Darmstadt aus erster Quelle, daß Se. königl. Hoheit der Großherzog mit dem Erbgroßherzog und der Prinzessin Alix die beabsichtigte Reise nach St. Petersburg nicht erst zu der Zeit um Ostern antreten werden, sondern daß die genannten Herrschaften bereits am 25. dieses Monats nach Rußland abreisen, um daselbst bis Ende Februar zu verweilen. Auf dieser Reise wird der Großherzog mit seinen Kindern zunächst einige Tage in Berlin verweilen, um an der Geburtstagsfeier Se. Majestät des Kaisers theilzunehmen."

* Der luxemburgische Minister Eyschen hatte nach einer Meldung der „Frankfurter Zeitung" am Sonnabend zu Berlin eine Unterredung mit dem Reichskanzler.

* Dem märkischen deutschfreisinnigen Parteitag, der am Sonntag in Berlin tagen sollte, liegt u. A. auch der Antrag vor, im Parteiprogramm die socialpolitischen Aufgaben schärfer zu betonen. Auch im Reichstag war die deutschfreisinnige Partei in jüngster Zeit bestrebt, positive Socialpolitik, namentlich in den Fragen des Arbeiterschutzes zu treiben. Es liegt darin nichts mehr und nichts weniger als der Anfang einer vollständigen Lossagung der Partei von der Stellung, die sie bisher grundsatzmäßig zu den Fragen des socialen und wirthschaftlichen Lebens eingenommen hatte. Die für die Fortschrittspartei so lange unbedingt maßgebende sog. „Manchesterlehre" bestand ja eben darin, daß der Staat und die Gesetzgebung sich vollständig fernzuhalten hätten von jeder Einmischung in die freie Bewegung der wirthschaftlichen Kräfte; positive Social- und Wirthschaftspolitik des Staats ist ein unversöhnlicher Widerspruch gegen die Grundlagen dieser Richtung. Es ist notorisch, daß auch heute noch ein großer Theil der ehemaligen Fortschritts- und namentlich der secessionistischen Partei auf diesem völlig negativen Boden steht, und es zeigt sich darin ein klaffender Gegensatz in derselben Partei in einer der ersten Grundfragen des modernen öffentlichen Lebens. Vor einigen Jahren waren es erst ganz vereinzelte Mitglieder der deutschfreisinnigen Partei, welche eine positive Socialpolitik verlangten und darum von ihren eigenen Parteigenossen nicht wenig verketzert wurden. Jetzt hat diese Richtung unstreitig Fortschritte gemacht und es mag wohl dazu kommen, daß das officielle Programm in dieser Hinsicht einer Umarbeitung unterzogen wird. So ändern sich die Zeiten und selbst aus den unwandelbaren Principien fortschrittlicher Politiker bröckelt einer der Grundsteine aus. Wir können das selbstverständlich nur mit Genugthuung begrüßen. Wir werden wohl auch noch erleben, daß die deutschfreisinnige Partei sich ihres Widerstandes gegen die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung schämen wird. In einem Jahrzehnt wird sie vielleicht gar behaupten, sie habe sich um diese wohlthätige Gesetzgebung das eigentliche Verdienst erworben. Man hat Aehnliches schon wiederholt erlebt.

* Die Reichstagswahl in Kehl-Offenburg für den verstorbenen General von Degenfeld hat das Ergebniß gehabt, daß der nationalliberale Candidat von Bodmann 8277, der Klerikale Reichert 7714, der Socialdemokrat Geck 1217 Stimmen erhalten hat. Es muß also